

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

und

der Martinsclub Bremen e.V.,

Buntentorsteinweg 24 - 26,

28201 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung nach § 76 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche der Martinsclub Bremen e.V. (Einrichtungsträger) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung gemäß §§ 53 und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB im Rahmen des Modells **Quartierwohnen in Bremen Kattenturm** erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

Weiter gilt die Rahmenvereinbarung SGB XII 2015 vom 23.01.2015.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem Leistungstyp für das Modell Ambulantes Quartierwohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Die Betreuung findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft statt.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblatt sind Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend

und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 14 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Das Angebot Quartier-Wohnen in Kattenturm richtet sich in erster Linie an ältere Leistungsberechtigte. Der Leistungserbringer kooperiert mit der Bremer Heimstiftung.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungsanbieter beherbergt in einer Zentrale unter anderem Büroräume und Mitarbeiterräume für die Betreuungskräfte. Die Gästewohnung aus dem Quartier-Wohnen in Huckelriede wird von den Leistungsberechtigten des Quartier-Wohnens Kattenturm mitgenutzt.

2.6 Der Leistungsanbieter organisiert eine Kombination aus Ruf- und Nachtbereitschaft für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, die im Bedarfsfall in wenigen Minuten die Wohnungen der Leistungsberechtigten des Quartier-Wohnens erreichen kann. Die Besonderheit des Quartier-Wohnens und der damit verbundene größere zeitliche Aufwand im Rahmen der Sicherstellung der Nachtbereitschaft infolge der Wegezeiten und häufiger Arbeitseinsätze in Krisensituationen sind über höhere Personalkosten in der Pauschale für die Nachtbereitschaft angemessen berücksichtigt.

Die Nachtbereitschaft erbringt bei spontan auftretenden, nicht planbaren nächtlichen Krisen unverzügliche und kurzfristige Hilfestellungen. Der Einsatz einer Nachtbereitschaft wird u. a. bei Bestehen folgender Kriterien erforderlich:

- körperliche Krisensituationen z.B. bei epileptischen oder spastischen Anfällen
- psychosoziale Krisensituationen, z.B. zeitlich eingrenzbarem fremd- und autoaggressiven Verhalten mit Eigen- bzw. Fremdgefährdung
- Gefährdungssituationen durch z.B. stets wiederkehrendes nächtliches Weglaufen

Werden pflegerische Bedarfe während der Nachtbereitschaftszeit im Rahmen einer anerkannten Pflegestufe gedeckt, sind diese Leistungen nicht Bestandteil der Nachtbereitschaft nach SGB XII und führen nicht zu einem Nachtbereitschaftsbedarf des Leistungsberechtigten.

Werden Kriseninterventionsbedarfe während der Nachtbereitschaftszeit durch andere gedeckt (Behandlungszentren), sind diese Leistungen nicht Bestandteil der Nachtbereitschaftszeit.

Die Nachtbereitschaft ist jeweils zur Hälfte mit Fachkräften und Hilfskräften sicher zu stellen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personal beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der bekannten Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.04.2008 geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

Die Leistungsentgelte bzw. die Pauschalen sind der nachstehenden Übersicht und dem Berechnungsblatt (Anlage) zu entnehmen:

HBG	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Nachtbereitschaft	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,56 €	15,72 €	5,54 €	3,86 €	27,68 €
2	2,56 €	30,55 €	5,54 €	3,86 €	42,51 €
3	2,56 €	53,16 €	5,54 €	3,86 €	65,12 €
4	2,56 €	93,29 €	5,54 €	3,86 €	105,25 €
5	2,56 €	134,12 €	5,54 €	3,86 €	146,08 €

Rundungsdifferenzen sind möglich!

Mit den o.g. Pauschalen sind sämtliche mit der Betreuung, Leitung und Verwaltung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die Sicherstellung der Nachtbereitschaft refinanziert.

Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII für die **Abrechnung bei Abwesenheit** analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 (6). Vgl. nachstehende Übersicht:

HBG	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Nachtbereitschaft	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	1,92 €	11,79 €	5,54 €	3,86 €	23,11 €
2	1,92 €	22,91 €	5,54 €	3,86 €	34,23 €
3	1,92 €	39,87 €	5,54 €	3,86 €	51,19 €
4	1,92 €	69,97 €	5,54 €	3,86 €	81,29 €
5	1,92 €	100,59 €	5,54 €	3,86 €	111,91 €

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur

sachgerechten Beurteilung notwendigen und geeigneten Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.11.2016 für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.10.2017).

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

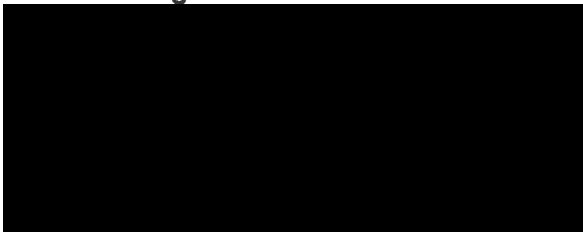
5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch Landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

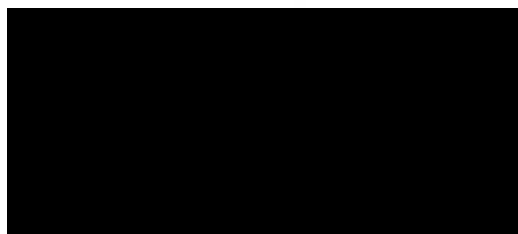
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im November 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag



Einrichtungsträger



740
777

Anlagen:

Leistungsbeschreibung, Berechnungsblatt

Stand 21.07.2015

Anlage 1

Leistungstyp

für das Modell

Ambulantes Quartierwohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff / Rechtsgrundlage	<p>Quartierwohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung, in der Quartierzentrale oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Quartierwohnens sein kann (tränergesteuerte Wohnangebote). Die Quartierzentrale liegt in geringer räumlicher (d.h. maximal 500m) Distanz zu den Wohnungen.</p> <p>Für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, wird Quartierwohnen nicht geleistet.</p>
2. Personenkreis	<p>Quartierwohnen können volljährige Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können • oder die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind • und die in der Lage sind, einen Teil des Tages ohne persönliche Betreuung und durch die Nutzung der räumlichen Infrastruktur einer engen pädagogischen Tagesstruktur unter Beteiligung sozialräumlicher Ressourcen sowie einer Nachtbereitschaft in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben können.
3. Zielsetzung	<p>Das Quartierwohnen hat zum Ziel, für den genannten Personenkreis die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem es als Alternative zu einem stationären Wohnheim genutzt werden kann. Weitergehende Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Organisation des Alltags durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden. • Inklusive und sozialräumliche Lebens- und Betreuungsformen zu etablieren.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und	Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des

Verpflegung	<p>Quartierwohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Quartierwohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p> <p>Zusätzlich zu der Unterkunft der Leistungsberechtigten wird im Quartierwohnen eine zentrale funktionale Infrastruktur in Form einer Quartierzentrale bereitgehalten. Folgende Infrastruktur ist hiermit verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsraum mit Küche • Büro für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen • Nachtbereitschaftsraum mit Notrufanlage • Sanitäre Anlagen für die Nutzer des Hauses • Gästeraum/-wohnung für Krankheitsfälle, Probewohnen und Konfliktsituationen
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt. Die Leistungen richten sich nach den individuellen Bedarfen und können an allen Wochentagen erbracht werden.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3. Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Teilhabeplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4. Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesförderstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p> <p>Besonderes Augenmerk wird im Quartierwohnen auf sozialräumliche fallunspezifische Aktivitäten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelegt.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten 										
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Quartierwohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.										
5. Personal											
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.										
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.										
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 1:</td> <td>1:10</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 2:</td> <td>1:4,70</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 3:</td> <td>1:2,60</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 4:</td> <td>1:1,45</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 5:</td> <td>1:1,00</td> </tr> </table> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>	Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10	Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,70	Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,60	Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,45	Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,00
Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10										
Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,70										
Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,60										
Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,45										
Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,00										
5.4 Nacht- und Hintergrunddienste	Das Quartierwohnen bietet eine Nachtbereitschaft unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen in den Wohnungen der Leistungsberechtigten (Notrufanlage, Notrufhandy, Video, Induktionsschleifen, Bewegungsmelder, Babyphone etc.)										
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Quartierwohnens.										
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.										
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	Die Hauswirtschaft / Reinigung umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.										
5.8 Haustechnik	Die Haustechnik umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und Instandhaltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.										
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.										

6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte sowie die Quartierzentrale.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des Quartierwohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, b.) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst, c.) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>